

Anlage zur BV 2013-126

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B  
Entwurf**

**der Stadt Finsterwalde**

Stand: 30.08.2013

## Abwägung zum Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Stand 30.08.2013	An- we- sende	ja	nei n

### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

**Hinweis: Es erfolgte bereits eine vorherige Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes. Da dort auch keine relevanten Stellungnahmen abgegeben wurde, wird hier auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet. Die Stellungnahmen liegen zur Abwägung mit bereit.**

1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.05.2013	16.05.2013	<p>Mit Schreiben vom 02.05.2013 übergebenen Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 26.04.2013 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Regionale Planungsstelle Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.05.2013	13.05.2013	<p>die folgenden Grundlagen gelten für die Stellungnahme: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 19.06.2012 wurde der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung als Entwurf gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Damit verfügt die Regionalplanung wieder über in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Keine Einwendungen</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 30.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
3	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	02.05.2013	04.06.2013	<p>mit Schreiben vom 2. Mai 2013, eingegangen am 6. Mai 2013 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Entwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderungen und Ergänzungen in der Begründung (rot markiert).</p> <p>Seitens des <b>Bauordnungsamtes, Außenstelle Finsterwalde</b> bestehen gegen den vorliegenden Entwurf zur o. g. Bebauungsplanänderung (Textbebauungsplan) keine Einwände.</p> <p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> teilt mit, dass es aus der Sicht der Landschaftsplanung keine neuen Anforderungen gibt und hinsichtlich der Eingriffsregelung keine Einwände bestehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Belange werden durch diese Änderung nicht berührt. Die <b>untere Wasserbehörde</b> stimmt der Änderung zu.</p> <p>Die untere <b>Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt dem Entwurf ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Zum Vorentwurf</u> äußerte sich auch die Brandschutzdienststelle: „Da sich die Änderung lediglich auf den Ausschluss einzelner zulässiger Anlagen bezieht, bestehen aus Sicht des Ordnungsamtes keine Bedenken.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 30.08.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Wirtschaftsförderung	02.05.2013	06.06.2013	<p>Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.</p> <p><u>Zum Vorentwurf</u> äußert sich die Wirtschaftsförderung wie folgt: Das Anliegen der Planänderung wird unterstützt. Zu beachten bliebe, dass zusätzlich zu Anlagen auf Dächern und Fassaden auch kleinräumig Freiflächenanlagen zur vorrangig eigenen Energie- und Wärmeversorgung im Zuge gewerblicher Ansiedlungen mit Ausnahmegenehmigung erlaubt sein sollten. Zudem sollte gewährleistet sein, dass gegebenenfalls Solarcarports im Zuge möglicher Parkplatzschaffung (z.B. städtisch) errichtet werden dürfen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Festsetzung im Bebauungsplan lautet: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Freiflächenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solartechnik) als <u>selbständige</u> bauliche Anlagen unzulässig.“ Nicht von der Ausschlussfestsetzung erfasst werden demzufolge Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf <u>Dächern</u> oder an <u>Fassaden</u> sowie <u>untergeordnete Nebenanlagen</u> zu einer zulässigen Hauptnutzung.</p>				

### Beteiligung der Öffentlichkeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 30.08.2013

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.